



Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	10
VERSCHIEDENES	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II,
- c) für einfache Arbeiten des Haus- oder Werkdienstes: Aufwandgebühr III ¹
- d) für qualifizierte Arbeiten des Haus- oder Werkdienstes: Aufwandgebühr IV ¹

¹ eingefügt am 27.11.2018

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine halbe Stunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugsszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 ¹ ...	
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 20.- bis Fr. 40.-
	³ ² Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.- bis Fr. 10.- pro Person
	⁴ ² Letztwillige Verfügung, Eröffnung durch den Gemeinderat	Fr. 80.- bis Fr. 120.-
	⁵ ² Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 10.- bis 20.- pro Auszug
	⁶ ² Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 15.- bis Fr. 30.-
	⁷ ² Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 20.- bis Fr. 40.-

¹ aufgehoben am 27.11.2018

² geändert am 27.11.2018

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
¹⁰ ¹ Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 20.- bis Fr. 40.-

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ ² ...	
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr I
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr I reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei
	Art. 19 ¹ ² ...	
Bescheinigung/ Bestätigung	² ² ...	
	Art. 20 ¹ ³ Lebensbescheinigung	gebührenfrei
	² ³ Kontrolle und Bestätigung von Personalien	gebührenfrei
	³ ¹ Hauptwohnsitzbestätigung nach Handänderungssteuergesetz (HG)	gebührenfrei

¹ eingefügt am 27.11.2018

² aufgehoben am 27.11.2018

³ angepasst am 27.11.2018

Fundbüro	Art. 27 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen	gebührenfrei
	² ¹ Herausgabe von Velos, Mofas	Fr. 10.- bis Fr. 20.-
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 29 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.-
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.-
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.- pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.-
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.-
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

¹ Geändert am 27.11.2018

	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung, Antrag Gemeinde (Weiterleitung) b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Strassenaufbruch f) Brandschutz g) Energietechnischer Massnahmenachweis h) Wasseranschluss i) Montage der Hausnummer durch die Gemeinde	Fr. 30.- Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.- Fr. 30.- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 60.- Fr. 40.-
Beratung und Antragstellung	Art. 32 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Fr. 50.-
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 33 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.-
Kontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II

Massnahmen	Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	---	------------------

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungsho- heit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
----------------------------------	---	------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	gebührenfrei
	² ¹ Bestätigung über bezahlte Steuern	gebührenfrei

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

¹ geändert am 27.11.2018

Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Erste Mahnung	kostenlos
	² Eingeschriebene Mahnung	Fr. 20.--
	³ Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 47 ¹ ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühren pro Stunde gem. Art. 4 Abs. 2 Bstb. a bis d sowie die genaue Gebühr wenn das Reglement eine Spannweite vorsieht (Art. 16, Art. 24, Art. 24a, Art. 25, Art. 26, Art. 27). ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 28. Mai 1999 auf. ³ ² Diese Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.	

¹ geändert am 27.11.2018

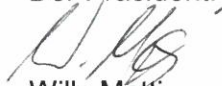
² geändert am 01.01.2013

⁴¹ Die Reglementsänderung vom 27. November 2018 tritt auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.

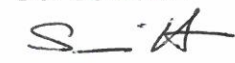
Die Versammlung vom 30. November 2010 nahm dieses Reglement an.

Gemeindeversammlung Reichenbach

Der Präsident:


Willy Matti

Der Sekretär:


Simon Hari

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2018 bis 27. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Reichenbach öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Frutiger Anzeiger vom 23. Oktober 2018 bekannt.

Reichenbach, 27. November 2018

Der Gemeindeschreiber


Simon Hari

¹ eingefügt am 27.11.2018